Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/19 87/03/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;
GelVerkG §5 Abs5;

Rechtssatz

Die Leistungsfähigkeit eines Betriebes ist gegeben, wenn genug Gründe für die Sicherheit bestehen, dass der Betrieb den mit der ordnungsgemäßen Gewerbeausübung verbundenen Aufgaben nachkommen könne. Sie ist sohin als gegeben anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Lage in befähigt, die erforderlichen Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen zu beschaffen und die aus dem Betrieb erwachsenden Verbindlichkeiten ordnungsgemäß zu erfüllen. (Hinweis auf E vom 22.11.1984, 84/16/0046)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030064.X02

Im RIS seit

07.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at